



# Beschwerde- ordnung

Hessischer Squash Verband e.V.  
**squash**  
in Hessen

**Gültigkeitsdatum: 12.05.2007**

## § 1

Die Spielordnung, und die Rechtsordnung des Deutschen Squash Rackets Verbandes e.V. gelten auch für den Hessischen Squash Rackets Verband e.V. (HSQV)  
Sie erhalten neben der Satzung das HSQV Satzungsrecht, es sei denn, in dieser Ordnung ist etwas anderes bestimmt.

## § 2 Zuständigkeit

Für alle Proteste und Anträge ist der Beschwerdeausschuss zuständig. Proteste und Anträge müssen innerhalb von 3 Tagen schriftlich eingereicht werden. Die Begründung ist spätestens nach einer Woche schriftlich nachzureichen. Ist die 3 Tagesfrist versäumt, so ist der Protest bzw. der Antrag unzulässig und wird entsprechend durch den Vorsitzenden alleine zurückgewiesen. Ist die Wochenfrist versäumt, so wird der Protest bzw. Antrag als unbegründet abgelehnt.

Proteste und Anträge können fristwährend nur beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses eingereicht werden.

## § 3 Zusammensetzung

Der Beschwerdeausschuss entscheidet in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Neben diesen sind weitere 2 Ersatzmitglieder zu wählen, die im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes dieses ersetzen. In diesem Falle rückt das Ersatzmitglied nach alphabetischer Ordnung des Nachnamens nach.

Bei späteren Entscheidungen, bei denen ein Ersatzmitglied mitwirken muss, ist die Reihenfolge alternierend.

Ein ordentliches Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung des Beschwerdeausschusses dann nicht teilnehmen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Gremium, dem es selbst angehört, betroffen ist.

Mitglieder des hauptamtlichen HSQV-Vorstandes und des Sportausschusses dürfen keine Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

## § 4 Wahl

Die Hauptversammlung wählt den Beschwerdeausschuss auf die Dauer von 2 Jahren. Ständig verhinderte Mitglieder können aufgrund von Neuwahlen ersetzt werden. Für die Amtszeit dieses Mitgliedes gilt die ursprüngliche Amtszeit des ersetzten Mitgliedes.

## § 5 Entscheidungen

Der Beschwerdeausschuss hat innerhalb von 6 Wochen abschließend zu entscheiden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Nur auf besonderen Antrag einer Partei soll eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. Verlangen beide Parteien eine mündliche Verhandlung, so muss der Vorsitzende diese anberaumen. Der Beschluss kann den betroffenen Parteien per E-Mail übermittelt werden. Eine Unterschrift der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist nicht erforderlich.



# Beschwerde- ordnung

Hessischer Squash Verband e.V.  
**squash**  
in Hessen

## § 6 Beschlussfassung

Der Beschwerdeausschuss entscheidet aufgrund Mehrheitsbeschlusses. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Der Beschwerdeausschuss hat auch über die Kosten zu entscheiden, wobei eine Erstattung von Auslagen einer Partei durch die andere Partei nicht stattfindet.

## § 7 Kosten

Die Beschwerde führende Partei hat mit Einlegung des Protestes bzw. des Antrages die vollständige Antragsgebühr zu überweisen. Die Höhe der Antragsgebühr regelt die HSQV-Kostenordnung. Ist die Überweisung nicht spätestens bis zum Ablauf der Begründungsfrist nachgewiesen, wird der Protest als unzulässig zurückgewiesen. Trifft der Beschwerdeausschuss eine Entscheidung, so hat er auszusprechen, dass das Protestgeld bzw. Antragsgeld verfallen ist, falls der Beschwerdeführer unterliegt, bzw. von dem unterlegenen Verein an den Beschwerdeführer zu erstatten ist. Bei einem Vergleich entscheidet der Beschwerdeausschuss über die Verteilung der Kosten nach eigenem Ermessen.

## § 8 Vollstreckung

Die Vollstreckung der Beschlüsse und Kostenbeschlüsse erfolgt durch den Vorstand des HSQV.

## § 9 Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Beschwerdeausschusses ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DSQV einzulegen.

## § 10 Fristwahrung

Zur Fristwahrung ist der Poststempel maßgebend.

## § 11 Gnadenrecht

Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Vorstandes des HSQV, soweit hessische Belange oder Beteiligte betroffen sind.

## § 12 Änderungen

Die hessische Beschwerdeordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden.

Die Beschwerdeordnung tritt sofort in Kraft.